

Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 5/2025

Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Keine Erwerberkündigung nach Erbschaftskauf (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 5/25y) .2
2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick4
Unnötige Leitungsreparatur nach Fehldiagnose ist bloßer Vermögensschaden (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 22/25y).....4
Keine Deckung von „Sowiesokosten“ als Rettungsaufwand nach § 62 VersVG (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 23/25g).....4
Keine Deckung im Privat-Rechtsschutz für Fahrzeug, das vom Einzelunternehmer erworben wurde (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 36/25g)4

Redaktionsschluss: 30.4.2025



1. Keine Erwerberkündigung nach Erbschaftskauf (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 5/25y)

Die angestrebte Kündigung einer Sachversicherung eines Gebäudes führte die Gebäudeeigentümerin und den Sachversicherer vor den OGH.

Ursprünglich waren die Eltern der Neueigentümerin jeweils Hälfteneigentümer der Liegenschaft, als 2022 der Vater der späteren Versicherungsnehmerin verstarb. Diese hatte zwei Schwestern, weshalb nach der gesetzlichen Erbfolge jede der drei Schwestern mit 2/9 und die Mutter mit 1/3 als gesetzliche Erben berufen wurde.

Die Hälfte der Liegenschaft, die ursprünglich im Eigentum der Mutter stand, wechselte durch Übergabsvertrag ins Eigentum der Tochter. Diese kaufte der Mutter auch mittels „Erbschaftskaufes“ ihren Drittanteil am Erbe des Verstorbenen ab. Im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung trafen dann noch die Schwestern ein „Erbübereinkommen“: Rechtlich gesehen sind die Schwestern mit 5/9 bzw. jeweils 2/9 Erben, die eine Schwester übernahm jedoch alle Liegenschaftsanteile in ihr Alleineigentum und zahlte die beiden anderen mit jeweils 40.000 EUR aus.

Es folgte die Einantwortung der Schwestern in die Verlassenschaft, dabei wurde bestätigt, dass die Grundbuchsordnung zugunsten der späteren Klägerin durch Einverleibung des Eigentumsrechts an der Liegenschaft herzustellen ist.

Zwei Wochen später kündigte die nunmehrige Versicherungsnehmerin die Sachversicherung des Gebäudes, der Versicherer wies die Kündigung zurück. Er ging davon aus, dass der Versicherungsnehmerin kein Kündigungsrecht zustehe, da diese ihr Eigentum im Wege der Universalsukzession erworben habe. Der Umstand, dass die Klägerin dafür (teilweise) eine monetäre Leistung erbracht habe, vermöge daran nichts zu ändern.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Die Versicherungsnehmerin habe lediglich 50% der Anteile an der Liegenschaft im Weg der Einzelrechtsnachfolge und den Rest im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erworben, ein Kündigungsrecht nach § 70 Abs 2 VersVG stehe erst beim (sukzessiven) Erwerb von mehr als 50% der Anteile zu.

Das Berufungsgericht bestätigte das Ersturteil, ließ aber die ordentliche Revision wegen fehlender höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu.

Der OGH gab der Revision nicht Folge.

Er bestätigte die Ansicht der Unterinstanzen, wonach der Erwerb des Hälftanteils von der Mutter allein nicht für ein Kündigungsrecht der Erwerberin ausreicht. Zur Frage, ob der „Erbschaftskauf“ bzw. das „Erbübereinkommen“ ein Kündigungsrecht auslöst, führte der OGH aus:

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wird der Erbschaftskäufer Gesamtrechtsnachfolger des Erben und tritt an dessen Stelle in das Verlassenschaftsverfahren ein. Er gibt die Erbantrittserklärung ab. An ihn erfolgt die Einantwortung. Dies gilt auch für die Erbschaftsschenkung, die im Gesetz zwar nicht ausdrücklich geregelt ist, auf die aber die Vorschriften über den Erbschaftskauf anzuwenden sind. Es kann daher hier dahingestellt bleiben, ob der als „Erbschaftskauf“



bezeichnete Erwerbsvorgang rechtlich als Erbschaftskauf oder als Erbschaftsschenkung zu qualifizieren ist. Er bewirkt jedenfalls eine Gesamtrechtsnachfolge.

Bei der als „Erbübereinkommen“ zwischen der Klägerin und ihren Schwestern bezeichneten Vereinbarung handelt es sich unstrittig um ein Erbteilungsübereinkommen nach § 181 AußStrG, haben doch die Miterbinnen vor der Einantwortung eine Vereinbarung über die Erbteilung beim Gerichtskommissär zu Protokoll gegeben. Wenngleich es sich bei dem vor der Einantwortung geschlossene Erbteilungsübereinkommen um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt, ändert dies nichts daran, dass die Erben im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erben. Eine vor der Einantwortung vorgenommene Erbteilung bewirkt, dass die Erben mit der Einantwortung Alleinerben der ihnen aufgrund des Erbteilungsübereinkommens zugewiesenen Sachen werden

Zusammengefasst handelt es sich bei den als „Erbschaftskauf“ und „Erbübereinkommen“ bezeichneten Erwerbsvorgängen der Klägerin um Akte der Gesamtrechtsnachfolge, die ausgehend vom Wortlaut des § 70 Abs 2 VersVG ein Kündigungsrecht nicht begründen können.

In weiterer Folge prüfte der OGH die Frage, ob einem Erben ein Kündigungsrecht in Analogie zu § 70 Abs 2 VersVG zustehen könne. Die herrschende Lehre in Österreich und Deutschland verneint dies, jedoch gibt es dazu Gegenmeinungen. Der OGH verneinte jedoch den Analogieschluss. Ein solcher erfordere eine „planwidrige Unvollständigkeit“ des Gesetzes, die im vorliegenden Fall nicht vorliege. Die Interessenlage beim Erwerb durch erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolger sei mit jener eines Einzelrechtsnachfolgers nicht vergleichbar:

Der Einzelrechtsnachfolger erwirbt regelmäßig nur jene Sache(n), auf deren Erwerb der Parteiwille gerichtet war. Darauf bezogene Vertragsverhältnisse, die zwischen dem Veräußerer und einer dritten Person bestehen, gehen hingegen nicht ohne Weiteres auf den Erwerber über; vielmehr bedarf dies der Zustimmung des Dritten. Wenn der Gesetzgeber davon für Versicherungsverträge im Interesse des Erwerbers eine Ausnahme macht und bei Veräußerung der versicherten Sache zu seinem Schutz einen Vertragsübergang angeordnet, so ist es konsequent, wenn er ihm auch die Möglichkeit einräumt, diesen Schutz zu beenden. Bei der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge tritt der Erbe hingegen ex lege in sämtliche vererblichen Rechtspositionen des Erblassers ein. Anders als im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 69 VersVG ist der Übergang des Versicherungsvertrags im Erbweg keine Maßnahme, die dem Schutz des Erben dient und aus diesem Grund zu seiner Disposition gestellt werden könnte, sondern eine Rechtsfolge des sich uno actu vollziehenden Nachfolgens in sämtliche vererblichen Rechte und Pflichten des Erblassers.

Eine analoge Anwendung scheitert somit daran, dass die in den §§ 69, 70 Abs 2 VersVG enthaltene Interessenbewertung auf die Situation bei der Einzelrechtsnachfolge zugeschnitten ist, während bei der Gesamtrechtsnachfolge eine andere Interessenlage besteht. Der Grund für die Ablehnung des Analogieschlusses liegt im Wesen der erbrechtlichen Universalsukzession. Jeder muss damit rechnen, im Erbweg unfreiwillig einen neuen Vertragspartner zu erhalten. Das ist zwingender Ausfluss der Erbfolge. Damit ist auch nicht einsichtig, warum gerade derjenige, der im Erbweg Eigentümer einer versicherten Sache wird, durch das Kündigungsrecht analog zu § 70 Abs 2 VersVG privilegiert werden sollte.



Fazit:

Die Entscheidung dient jedenfalls der Klarstellung, dass ein Erbe die Versicherungsverträge der geerbten Liegenschaften bzw. Sachen zu übernehmen hat. Aus Sicht des OGH liegt kein Fall für eine Analogie vor, weil der Gesetzgeber hier nicht einen nach denselben Maßstäben regelungsbedürftigen Sachverhalt übersehen hat, sondern diesen bewusst nicht geregelt habe.

2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Unnötige Leitungsreparatur nach Fehldiagnose ist bloßer Vermögensschaden (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 22/25y)

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen (Art 1.2.3 AHVB 2012). Eine Beschädigung liegt vor, wenn auf die Substanz einer (bereits bestehenden) Sache körperlich so eingewirkt wird, dass deren zunächst vorhandener Zustand beeinträchtigt und dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

Wird durch die Versicherungsnehmerin fälschlicherweise bei der Überprüfung einer Leitung deren Undichtheit festgestellt, handelt es sich bei den Kosten der unnötig erfolgten Leitungsreparatur um einen bloßen Vermögensschaden.

Keine Deckung von „Sowiesokosten“ als Rettungsaufwand nach § 62 VersVG (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 23/25g)

Werden von der Versicherungsnehmerin Teile der gelieferten Funktionsmöbel aus Metall neu hergestellt, weil die ursprünglichen Teile den hohen Belastungen nicht wie vereinbart standhielten, fallen die Herstellungskosten der neuen Teile als Erfüllungssurrogate gemäß Art 7.1.3 AHVB nicht unter den Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung.

Von vornherein nicht unter den Begriff der Rettungskosten fallen auch all jene Ausgaben, die „sowieso“, das heißt ohne Rücksicht auf die Rettungsmaßnahme erwachsen wären. Unvorhergesehener Mehraufwand für die eigene Vertragserfüllung ist nicht als Rettungskosten zu qualifizieren.

(daher auch keine Deckung für diese Kosten als Rettungsaufwand, auch wenn durch die Reparatur versicherte Vertragsstrafen und Folgeschäden vermieden worden sind)

Keine Deckung im Privat-Rechtsschutz für Fahrzeug, das vom Einzelunternehmer erworben wurde (OGH vom 19.3.2025, 7 Ob 36/25g)

Zweifelsohne wird der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem im Rahmen des von ihm betriebenen (Einzel-)Unternehmens erworbenen Fahrzeugs als geschäftliche Tätigkeit ansehen und nicht dem Privatbereich zuordnen. Ob das Fahrzeug nach Eintritt des Versicherungsfalls



tatsächlich (steuerlich) dem Unternehmen eingegliedert oder (überwiegend) privat genutzt wurde, ist in diesem Zusammenhang irrelevant.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:
Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis